

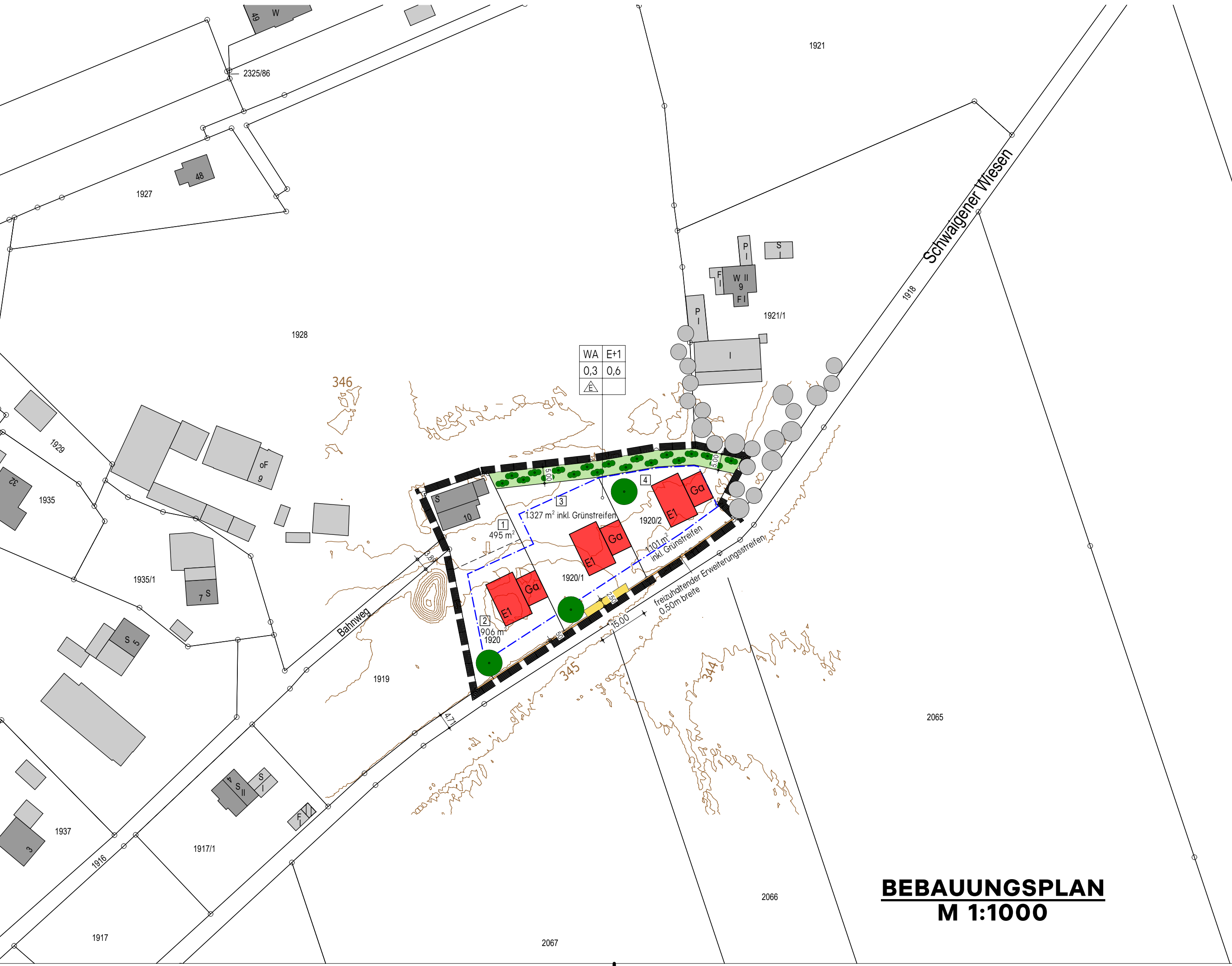
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.1 BAUWEISE**
0.1.1 offen nach §22 Abs. 2 BauNVO
- 0.2 GEBÄUDE**
- Wandhöhe: max. 7,0 m über Oberkante vorhandenes Gelände
Firsthöhe: max. 9,5 m bzw. 8,0 m bei Pultdach über Oberkante vorhandenes Gelände
Höhe FB EG: Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens und sämtliche Öffnungen im Gebäude müssen mind. auf OK 345,00 m ü. NN liegen.
Dachform: Satteldach, Walmt- und Krüppelwalmdach, Pultdach, Flachdach
Dachdeckung: rote, braune, graue und schwarze Dachdeckungen in Ziegelf- oder Blechausführung, Flachdächer als Grundach
Reflektierende Eindeckmaterialien sind unzulässig.
Dachgauben: sind ab einer Neigung von 35° das Hauptdach zulässig
Zwerchriegel: max. Länge: 1/3 der Traufhöhe des Hauptgebäudes
Wohneinheiten: max. 2 WE (inkl. Einliegerwohnungen) bei Einzelhäuser; soweit anstelle eines Einzelhaus ein Doppelhaus errichtet wird, ist je Doppelhaushälfte max. 1WE zulässig

- 0.3 GELÄNDEGESTALTUNG**
- 0.3.1 Stützmauern sind im Bereich der Garagenzufahrten bis 0,30 m Höhe zulässig. Bezugspunkt ist der Schnittpunkt OK Straße mit OK Gelände an der Grundstücks- grenze.
- 0.3.2 Abgrabungen sind bis zur Oberkante der Erschließungsstraße zulässig. Aufschüttungen sind bis max. 0,50 m über Oberkante vorhandenes Gelände zulässig.

- 0.4 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE**
- 0.4.1 Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude, bei Grenzständigkeit der Nachbargarage anzupassen. Alle Dachformen sind zulässig.
- 0.4.2 Wandhöhe Garagen: max. 3,0 m über OK vorhandenes Gelände
Nebengebäude gem. § 14 BauNVO: 2,5 m über OK vorhandenes Gelände
- 0.4.3 Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze nachzuweisen.
- 0.4.4 Vor den Garagen sind Stellflächen mit einer Tiefe von 6,00 m vorzusehen. Diese gelten nicht als Stellplätze.
- 0.4.5 PKW-Stellplätze sowie Zufahrten zu den Stellplätzen und Garagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig

- 0.5 EINFRIEDUNGEN**
- 0.5.1 Es sind keine vorsätzlich gefährdenden oder verunstaltend wirkende Einfriedungen zulässig.



BEBAUUNGSPLAN
M 1:1000

- 0.7 GRÜNDORDNUNG**
§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 5, 10, 15, 16, 17, 20 und 21 BauGB
- 0.7.1 private Grünflächen**
- 0.7.1.1 Randeingrünung:
Es ist eine zweireihige Pflanzung ausschließlich heimischer Strauch- und Baumarten zu pflanzen. Pflanzgrößen: verpflanzter Strauch 60 - 100 cm, verpflanzter Heister 125 - 150 cm. Pflanz- und Reihenabstand gemäß Pflanzschema. Bäume sollen im Abstand von 6 - 12 m unregelmäßig eingestreut werden, damit ein aufgelockertes und natürliches Erscheinungsbild entsteht. Die Randeingrünung ist binnen eines Jahres nach Wirksamwerden des Bebauungsplanes auszuführen - ungeachtet einer Bebauung des Grundstücks.
- 0.7.1.2 Je Grundstück ist ein Obstbaum-Hochstamm (Pflanzqualität H STU 8-10) zu pflanzen.
- 0.7.2 Gehölzpflanzungen**
- 0.7.2.1 Es sind ausschließlich standortgerechte heimische Laubgehölze entsprechend der ARTEN-LISTE FLUR- und Grünflächenplanung (2008) Hochwasserschutzfibel, Planen und Bauen von Gebäuden in hochwassergefährdeten Gebieten oder Publikationen des Umweltministeriums Bayern.
- 0.7.3 Leitungstrassen**
- 0.7.3.1 Ver- und Entsorgungsleitungen sind grundsätzlich unterirdisch im öffentlichen Wege- und Straßenraum zu verlegen. Die festgesetzten Baumstandorte sind bei der Trassenwahl zu berücksichtigen.

- 0.8 VERKEHRSPFLÄCHEN UND BELÄGE**
- 0.8.1 private Verkehrsflächen
Garagenzufahrten und PKW-Stellplätze sind wasserdurchlässig, z. B. mit wassergebundener Decke, Schotterrassen oder Rosenfugenpflaster zu gestalten.
- 0.8.2 Verhaltung Randstreifen entlang Erschließungsstraße
Entlang der Erschließungsstraße ist ein Grundstücksstreifen von 0,50 m Breite für einen etwaigen Ausbau der Erschließungsstraße freizuhalten.
- 0.8.3 Ausweichstelle
Im gekennzeichneten Bereich wird eine Ausweichstelle hergestellt.

TEXTLICHE HINWEISE

- A WASSER**
- A.1 Wassersensibler Bereich:
Das Planungsgebiet liegt wegen des durchschnittlich hohen Grundwasserstandes von ca. 343 m ü. NN, der auch bis nahe an die Geländeoberfläche ansteigen kann, in einem wassersensiblen Bereich.
Für eine sach- und fachgerechte Planung der Bauvorhaben sind der zu erwartende höchste Grundwasserstand wie auch die Versickerungseignung des umgehenden Geländes eigenverantwortlich zu ermitteln.
Grundsätzlich wird von einer Unterkellerung geplanter Gebäude abgeraten.
Bei Ausführung einer Unterkellerung ist diese wasserdicht gegen drückendes Grundwasser und genügend geschützt gegen zeitweilig sich gegebenenfalls auftauchendes Oberflächenwasser sowie im Übrigen auftriebssicher auszuführen.
- A.2 Es wird auf eine hochwasserangepasste Bauweise hingewiesen:
Zum Schutz des Eigentums sind geeignete Maßnahmen (Bau- und Verhaltensvorsorge) vorzusehen. Siehe z.B. Bundesbauministerium (2008) Hochwasserschutzfibel, Planen und Bauen von Gebäuden in hochwassergefährdeten Gebieten oder Publikationen des Umweltministeriums Bayern.
- A.3 Drainagewasser darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.
- A.4 Bei Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen ist das DVGW-Regelwerk, Hinweis GW-125, zu beachten.
- A.5 Die hohen Grundwasserstände können sich zeitweise auch auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens auswirken.
- B ENERGIE**
- B.1 In die Dachflächen integrierte Sonnenkollektoren und Solarzellen sind zulässig.
- B.2 Soweit Baum- und Strauchbepflanzung innerhalb einer Abstandszone von beidseits 2,50 m von Erdkabeln vorgenommen werden, sind im Einvernehmen mit den zuständigen Energieversorgungsunternehmen geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- C DENKMALSCHUTZ**
- C.1 Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit (§ 6 Abs. 1 DSchG).
- D IMMISSIONSSCHUTZ**
- D.1 Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und landwirtschaftlichen Betriebsstätten ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch soweit sie über das übliche Maß hinausgehen, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.
- D.2 Bepflanzungen entlang von landwirtschaftlichen Grundstücken sind so durchzuführen, dass bei der Nutzung keine Beeinträchtigungen, vor allem durch Schatteneinwirkung und Wurzelwerk entstehen.



ÜBERSICHTSLAGEPLAN
M 1:5000

- D.3 Die Grenzabstände bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 ABGB sind einzuhalten. Es ist auch darauf zu achten, dass die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen gewährleistet bleibt. Insbesondere durch einen ausreichend großen Pflanzenabstand zum Erschließungsweg ist ein reibungsloser landwirtschaftlicher Verkehr auch mit Großmaschinen sicherzustellen.
- E ARTENSCHUTZ // NATURSCHUTZ**
- E.1 Zur Einhaltung des Verletzungs- und Tötungsverbotes nach Art. 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz darf die Baufeldfreimachung grundsätzlich nur in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar erfolgen.
Sollte die Baufeldfreimachung in der Zeit vor dem 01. März bis Ende September erfolgen, so sind ab Anfang März geeignete Vergärungsmaßnahmen (z. B. Überspannung der Flächen mit Flatterbändern oder Bearbeitung des Oberbodens in wöchentlichem Abstand) durchzuführen.
- F GRUNDWASSERSTAND**
- F.1 Es ist mit einem stark schwankendem Grundwasserstand in diesem Gebiet zu rechnen, welcher die eventuell geplanten Kellergeschosse berührt. Bei der Planung von Kellern sind Bauweisen, die den Anforderungen gegen drückendes Wasser genügen, erforderlich.
- G NIEDERSCHLAGSWASSER**
- G.1 Zur Vermeidung von Abflussschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten. Niederschlagswasser von privaten und -soweit noch möglich- von öffentlichen Flächen ist zu versickern. **Erst wenn mittels Gutachten nachgewiesen ist, dass eine Versickerung nicht möglich ist, ist nach Rückhaltung (z. B. rechtlich gesicherte Zisterne) eine Einleitung in den Kanal/ein Oberflächengewässer zu prüfen.**
- G.2 Versicherung:
Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickerfest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.
- G.3 Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFFrV) i. V. m. den Techn. Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwassser (TRENGW) sowie auf die Techn. Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) wird hingewiesen. Eine punktuelle Versicherung ist nicht zulässig (s. NWFFrV). Die Versicherung hat über Mulden oder Rigolen zu erfolgen.
Für die Versicherung und/oder Einleitung in ein Oberflächengewässer ist ggf. rechtzeitig vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 WHG). **Das Wasserwirtschaftsamt Landshut ist, insbesondere auch im Hinblick auf die Lage im wassersensiblen Bereich, zu beteiligen.**



ÜBERSICHTSLAGEPLAN AUSGLEICHSFLÄCHE
M 1:5000

- H ABFALLRECHT UND BODENSCHUTZ**
- H.1 Die ordnungsgemäße Verwertung des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden und im Baubereich nicht wieder zu verwendenden Bodenaushub ist durch entsprechende Unterlagen zu dokumentieren. Diese sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzulegen.
- H.2 Es ist eine genaue Massenbilanzierung des anfallenden Bodenmaterials (unterschieden zwischen Oberboden, Unterboden und Untergrund) zu erstellen, aus der hervorgeht, wie viel und welches Bodenmaterial die Baustelle zur Verwertung oder Deponierung verlässt. Die sach-, umweltgerechten und rechtskonformen Verwertungs- und Entsorgungswege sind darin aufzuzeigen. Ausreichende Lagerflächen für das anfallende Bodenmaterial und die notwendigen Lagerzeiten sind dabei zu berücksichtigen.
- H.3 Grundsätzliche Hinweise für die Verwertung von Bodenmaterial:
Die weitere Verwertung des Bodenmaterials hat unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere sind bei entsprechender Verwertung die 55 § 6 bis 8 BBodSchV einzuhalten.
Erforderliche Anzeigen bzw. Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Behörde einzureichen bzw. zu beantragen.
Sollten im Zuge der Baumaßnahme optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Aushubmaterials festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten oder Abfälle zu Tage treten, ist unverzüglich die Abteilung Bodenschutz- und Abfallrecht beim Landratsamt Dingolfing-Landau zu benachrichtigen."
- I BAUPERPFLICHTUNG**
- I.1 An Stelle einer ausdrücklichen Bauperpflchtung wird auf die mögliche entschädigungsfreie Aufhebung des Bebauungsplanes bei Nichtausnutzung des Baurechts binnen einer Frist von 7 Jahren ab Inkrafttreten hingewiesen, vergleich § 42, insbesondere Abs. 3ff BauGB

PLANZEICHEN ALS HINWEIS

- 16. KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
- 16.1 geplante Grundstücksgrenzen
16.2 vorhandene Grundstücksgrenzen
16.3 Nummerierung der im Geltungsbereich vorhandenen und geplanten Baugrundstücke
16.4 Höhenlinien nach digitalem Geländemodell der Bayerischen Vermessungsverwaltung
16.5 Gehölzbestand im Umfeld
- 17. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN**
- 17.1 Katasterfestpunkt
17.2 Flurstücksgrenze mit abgemarktem Grenzpunkt und Zahlennachweis
17.3 Flurstücksgrenze mit abgemarktem Grenzpunkt und graphischem Nachweis
17.4 bestehendes Wohngebäude, oberirdisch
17.5 bestehendes Nebengebäude, oberirdisch
17.6 unterirdische Gebäude
17.7 Arkade, Passoge, Durchfahrt
17.8 Flurstücksnummer
17.9 Grenzstein
17.10 Flurstücksgrenze

- Manning
1. Bürgermeisterin Irmgard Eberl

PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNG

(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

0. NUTZUNGSCHABLONE

WA	Bauliche Nutzung	E1	zul. Geschosse
0.3	zul. GRZ	0,6	zul. GFZ
WA	zul. Bauweise		

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
- 1.1 Wohnbauflächen
1.1.3 Allgemeine Wohngebiete nach §4 BauNVO ausdrücklich ausgeschlossen sind:
§4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes
§4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO Anlagen für Verwaltungen
§4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO Tankstellen

- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§5 Abs. 2 Nr. 1, §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)
- 2.1 Geschosflächenzahl GFZ 0,6
2.5 Grundflächenzahl GRZ 0,3

- 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)
- 3.5 Baugrenze



1. Die Gemeinde Mammig hat in der Sitzung vom 26.03.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Bahnweg II" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.04.2024 ortsüblich bekanntgemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 26.03.2024 hat in der Zeit vom 12.04.2024 bis 17.05.2024 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 26.03.2024 hat in der Zeit vom 12.04.2024 bis 17.05.2024 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 26.03.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.03.2024 bis 26.03.2024 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 26.03.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.03.2024 bis 26.03.2024 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Mammig hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 26.03.2024 den Bebauungs- und Grünordnungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 26.03.2024 als Satzung beschlossen.
- Manning
1. Bürgermeisterin Irmgard Eberl
- Manning
1. Bürgermeisterin Irmgard Eberl
8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde am 26.03.2024 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 14 und 21 BauGB wird hingewiesen.
- Manning
1. Bürgermeisterin Irmgard Eberl

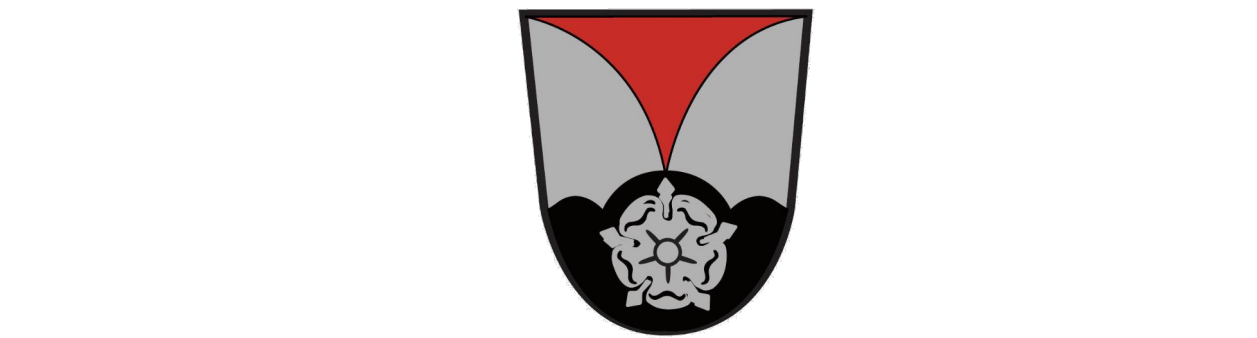
- 6. VERKEHRSPFLÄCHEN**
(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 6.1 Öffentlicher Straßenraum, Ausweichstreifen für Begegnungsverkehr
6.2 Erweiterungstreifen, freizuhalten für etwaige Fahrbahnverbreiterung
- 9. GRÜNLÄCHEN**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- 9.1 private Grünfläche - Ortsrandeingrünung
9.2 externe Ausgleichsfläche (Artenreiches Extensivgrünland)
- 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
(§5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- 13.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- 13.1.1 externe Ausgleichsfläche
Die Maßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Wirksamwerden des Bebauungsplanes umzusetzen. Die Entwicklung erfolgt innerhalb von 25 Jahren.
- 13.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- 13.2.1 zu pflanzende Straucher/Strauchgruppen
13.2.2 zu pflanzender Baum
- 15. SONSTIGE PLANZEICHEN**
- 15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
15.15 Bebauungsvorschlag
15.16 Maßzahl
15.17 Bestehende Grundstücksgrenze
15.18 Geplante Grundstücksgrenze

BEBAUUNGSPLANUNTERLAGEN

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan "Bahnweg II" besteht aus dem Geheft mit Begründung, Umweltbericht, Liste der heimischen Gehölzarten, Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung M 1:1000 und planlichen und textlichen Festsetzungen.

BEBAUUNGS- UND GRÜNDORDNUNGSPLAN "BAHNWEG II"

GEMEINDE: MAMMING
LANDKREIS: DINGOLFING-LANDAU
REG-BEZIRK: NIEDERBAYERN



PRÄAMBEL:
Die Gemeinde Mammig erlässt gemäß § 2 Absatz 1 und § 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 27.02.2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) und der Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), Artikel 3 Abs. 2 BayNatSchG und § 21 BNatSchG diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan als

SATZUNG.
Stand der Planung: **ENTWURF**

Datum: 26.09.23
Gez.: 19.12.23
Gezeichnet: 20.10.24
Gezeichnet: 14.03.24
Gezeichnet: 26.03.24
Gezeichnet: 21.05.24
Gezeichnet: 12.07.24
Gezeichnet: 24.09.24
CAD-Nr.: 216

BINDHAMMER Architekten,
Stadtplaner und Beratender Ingenieur
Part mbB
08774/96996-0 info@bindhammer.de
Kapellenberg 18 84092 Bayerbach
Bayerbach, den 24.09.2024
Dipl.-Ing. (FH) Ludwig Bindhammer